

men der Verantwortungslosigkeit des Handelns, arigeführt. Den eigentlichen Ausschlag für die Begründung eines schweren oder besonders schweren Falles geben die angeführten schwerwiegenden Folgen des fahrlässigen Handelns. Im Absatz 2 des § 188 StGB kommt es, obwohl die Strafandrohung weit über die für „schwere Vergehen“ nach § 1 Absatz 2 StGB hinausgeht, nur auf die Folgen an. Absatz 3 des § 188 StGB führt neben den genannten schweren Folgen in der Ziffer 1 als subjektiv erschwerenden Umstand „eine rücksichtslose Verletzung gesetzlicher Bestimmungen“ oder von „Auflagen“ an, und in der Ziffer 2 wird auf eine „besonders verantwortungslose Weise“ Bezug genommen/ mit der „Sorgfaltpflichten“ verletzt worden sind. Zusammen mit den genannten Todesfolgen bilden diese subjektiven Bewertungskriterien den „besonders schweren“ Fall eines „fahrlässigen Vergehens“ im Sinne des § 1 Absatz 2 StGB.

Die „reine“ *Fahrlässigkeit* kann nach dem geltenden Strafrecht mithin, insofern besonders bezeichnete schwerwiegende Folgen eingetreten sind und das subjektive Entscheidungsverhalten des Straftäters als „besonders verantwortungslos“ oder „rücksichtslos“ bewertet wird, sehr hohe Freiheitsstrafen nach sich ziehen, die in der Strafrechtsprechung der DDR selbst bei Verbrechen nur selten und in schweren Fällen angewendet werden. In dieser Wertung durch das geltende Strafrecht kann der kriminelle Gehalt von Fahrlässigkeit den Grad vorsätzlichen Verschuldens bei Verbrechen nicht nur erreichen, sondern auch beträchtlich übersteigen (vgl. die Verantwortlichkeit bei besonders schweren Fällen in den § 114 Abs. 2, § 196 Abs. 3, § 208 Abs. 2 StGB).

Bei einer Reihe von *vorsätzlich begangenen Straftaten* begründet die damit verbundene *fahrlässige Herbeiführung* schwerster Folgen (wie beispielsweise die Herbeiführung des Todes in § 117, § 120 Abs. 2 StGB oder die schwere Körperverletzung in den § 122 Abs. 3 Ziff. 2, § 128 Abs. 1 Ziff. 3 StGB) nach dem Gesetz einen solchen schweren Fall, daß auch Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren ausgesprochen werden können. Ist die vorsätzlich begangene Tat ein Verbrechen, so wird bei fahrlässig herbeigeführter Todesfolge sogar eine Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren angedroht, was bedeutet, daß sie bis zu 15 Jahren gehen kann (vgl. § 121 Abs. 3 und § 128 Abs. 2 StGB).

In jenen Fällen, in denen die *Vorsatz-Fahrlässigkeit-Kombination den Grundtatbestand* einer Straftat ausmacht, werden je nach der Art der

gesetzlich beschriebenen Tat unterschiedliche Strafen angedroht. Bei der Verursachung einer Katastrophengefahr beispielsweise wird Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren (vgl. § 190 Abs. 1 StGB), bei der Verursachung einer Umweltgefahr dagegen werden die allgemeinen Vergehensstrafen angedroht (vgl. § 191 a Abs. 1 StGB).

Angesichts der Konsequenzen, die das Strafrecht an die Fahrlässigkeit knüpft, und der Tatsache, daß es in den „besonders schweren“ Fällen schwere Strafen eintreten läßt, ohne daß es den Grad fahrlässigen Verschuldens näher definiert, sondern ihn nur durch Wertungsbegriffe bezeichnet, wodurch die Grenzen fließend werden, ist es geboten, bei der Prüfung und Feststellung fahrlässigen Verschuldens besonders sorgfältig vorzugehen und sich dabei des Wesens der Fahrlässigkeit bewußt zu bleiben.

4.5.5.1.2.

Das Wesen

kriminalstrafwürdiger Fahrlässigkeit und ihre objektiven Voraussetzungen

Die reine - in den §§ 7 und 8 StGB geregelte - Fahrlässigkeit unterscheidet sich trotz der in bestimmten Fällen gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit harter Bestrafung in ihrem sozialen und psychologischen Wesen grundsätzlich vom Vorsatz. Der *Vorsatz* ist vom subjektiven Entscheidungsverhalten des Täters her gesehen seinem Wesen nach stets eine *bewußte und gewollte Negation* von elementaren Grundnormen sozialen Zusammenlebens in Staat und Gesellschaft sowie in den zwischenmenschlichen Beziehungen in bezug auf das geplante eigene (gesellschaftsgefährdende oder gesellschaftswidrige unsittliche) Verhalten und stellt damit einen *direkten und offenen subjektiven sozial destruktiven Widerspruch* zur sozialistischen *Staats-, Rechts- und Gesellschaftsordnung* mit ihren unabdingbaren Verhaltensanforderungen dar.

Demgegenüber ist die auch bei der kriminalstrafwürdigen *Fahrlässigkeit* festzustellende *subjektive Widersetzlichkeit gegenüber rechtlichen Anforderungen* (Rechtspflichten) nicht direkt auf die Negation von elementarem Grundnormen menschlichen Zusammenlebens gerichtet. Der *Widerspruch* zu ihnen ist bei der Fahrlässigkeit *indirekt und verdeckt, ist vermittelter Natur*. Diese Vermittlung erfolgt dadurch, daß der fahrlässig handelnde Täter sich in einer kritischen und, wie sich im Vollzug der Handlung dann herausstellt, folgenschweren Situation der Erfüllung